

Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

10.01.2022

Anpassungen Überbrückungshilfe IV – Fußnote 15

Sehr geehrter Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck,
sehr geehrter Damen und Herren,

am 07.01.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Ausführungsbestimmungen (FAQ) der Überbrückungshilfe IV bekanntgegeben.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen in Kürze die wesentlichen Problematiken, vor denen wir mit unserem Wirtschaftszweig stehen, aufzeigen und Sie bitten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte mit uns in Kontakt zu treten.

Fast alle Bundesländer haben ihre Corona-Schutzverordnungen angepasst, was für die Fitness- und Gesundheitsstudios in den meisten Bundesländern einen Zugang unter 2G Plus Bedingungen, teilweise mit zusätzlichen Kapazitätseinschränkungen, bedeutet:

- Die **jetzige Phase ist die wichtigste des Jahres**, da im Normalfall **ein Drittel der Neumitgliedschaften geschlossen werden**. Dies ist wichtig, da die Branche von einer hohen Fluktuationsrate betroffen ist.
- Momentan sehen wir eine gegenteilige Entwicklung. Die Mitglieder der Fitness- und Gesundheitsanlagen kommen aufgrund dieser Restriktionen nicht mehr zum Training bzw. ein Großteil der Mitglieder vereinbaren nun **zahlungsfreie Ruhezeiten** mit den Studiobetreibern.
- Zudem kommt es vermehrt zu **Kündigungen** von Mitgliedern.

Wir stehen vor dem Problem, dass die FAQ der Überbrückungshilfe IV, in der **Fußnote 15**, aufgrund der oben genannten Situation (2G, 2G Plus) nicht ausreichend ist:

*„Werden in einem Monat **mit Schließungsanordnung** Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Berücksichtigung als Umsatz in diesem Monat mit Schließungsanordnung. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.“*

Da keinerlei Schließungen angeordnet wurden (außer in Sachsen), sind sämtliche, durch die Mitgliedschaften (Dauerschuldverhältnisse) getätigten Umsätze schädlich für die Überbrückungshilfe.

Hier ist es nun aufgrund der Verordnungen äußerst wichtig, dass die Koppelung an die **Schließungsanordnung** abgeschafft wird.

Es ist dringend notwendig, dass eine **Anpassung** der **Fußnote 15** vorgenommen wird, ansonsten werden die Inhabergeführten Fitness- und Gesundheitsanlagen, die einen großen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung leisten, dauerhaft von der Bildfläche verschwinden.

Falls die Fußnote 15 nicht angepasst werden kann, stellt sich die Frage, ob freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, ohne die Förderberechtigung zu beeinflussen, möglich sind, da eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G Plus) unwirtschaftlich sind?

Wir benötigen dringend ein Signal für die Unternehmer, die bisher alle Auflagen und Restriktionen mitgetragen haben und nun auch gegenüber Kunden und den eigenen Beschäftigten die staatlichen Auflagen durchsetzen müssen.

Wir bitten Sie die individuellen Bedürfnisse der Branche zu berücksichtigen und stehen Ihnen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Schwarze
Präsidentin DSSV